



## Evaluationssatzung der Hochschule Reutlingen vom 23.05.2022

Aufgrund von § 8 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 2 (Satz 3) und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (im Folgenden LHG) vom 31. Dezember 2020 (GBl. S. 1), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 13.05.2022 die Evaluationssatzung der Hochschule Reutlingen beschlossen.

### Präambel

Die Hochschule Reutlingen hat sich das Ziel gesetzt, mit inhaltlicher Kompetenz und didaktischer Exzellenz ihren Studierenden eine herausragende Ausbildung auf höchstem Niveau zu gewährleisten. Dazu gehört die Sicherung und andauernde Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre. Das Verfahren der Evaluation von Studium und Lehre bedeutet die kontinuierliche Erhebung und Verarbeitung von Daten zur Bewertung der Qualität der Studienangebote. Durch die Evaluation wird ein Prozess in Gang gesetzt, der Entwicklungspotenziale aufzeigt und an dem Studierende, Teilnehmende an Studien- und Weiterbildungsangeboten und Lehrpersonen gleichermaßen beteiligt sind. Dieser Prozess ist als zielgerichteter Verbesserungsprozess zu sehen, der im Rahmen der allgemeinen Qualitätssicherung für die Profilbildung der Studiengänge, Fakultäten und damit der gesamten Hochschule richtungweisend ist. Um diesen Prozess zu unterstützen, ist eine Kultur der Kommunikationsbereitschaft aller Beteiligten mit dem Willen zur kontinuierlichen Entwicklung unabdingbar. Diese Satzung wird als Basis für ein Voranschreiten des Qualitätsgedankens an der Hochschule Reutlingen zu Grunde gelegt. Dienstrechtliche Konsequenzen sind nur in besonderen Fällen zu rechtfertigen.

### §1 Grundsätze und Geltungsbereich

- (1) Die Hochschule nimmt zur Bewertung der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 und § 13 Absatz 9 LHG regelmäßig Eigenevaluationen vor. Darüber hinaus sind in angemessenen zeitlichen Abständen Fremdevaluationen durchzuführen (§ 5 Absatz 2 Satz 2 LHG). Die vorliegende Satzung regelt die an der Hochschule Reutlingen durchzuführenden Evaluationsverfahren einschließlich der Evaluation elektronischer Formen der Lehre.
- (2) Die Evaluationssatzung gilt für alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule Reutlingen gemäß § 9 Absätze 1 und 4 LHG in Verbindung mit § 4 der Grundordnung der Hochschule Reutlingen in der jeweils gültigen Fassung.

### §2 Definition und Zwecke der Evaluation

- (1) Erhebung und Verarbeitung, insbesondere Aggregation von Daten auf Basis von Befragungen und Datenbeständen zur Bewertung der Qualität von Lehr- und Studienangeboten in Studium und Weiterbildung sowie unterstützende Dienstleistungen wie



zum Beispiel die Studien- und Prüfungsorganisation und die Beratungs- und Serviceangebote der Hochschule. Evaluation umfasst auch die Auswertung, Interpretation, Berichterlegung und Veröffentlichung dieser Daten gemäß dieser Satzung. Eigenevaluationen sind Evaluationen, die von der Hochschule selbst durchgeführt werden, Fremdevaluationen solche, die durch externe Evaluationseinrichtungen oder externen Gutachterkommissionen durchgeführt werden.

- (2) Die Evaluation ist ein Instrument der Qualitätssicherung und -entwicklung. Sie dient der systematischen und regelmäßigen Ermittlung, Bewertung und Weiterentwicklung der von der Hochschule zu erbringenden Leistungen. Die erhobenen Daten werden zur Vorbereitung von Entscheidungen in den Organen und Gremien der Hochschule sowie zur Erfüllung von Berichtspflichten der Hochschule gemäß § 5 Absatz 1 und § 13 Absatz 9 LHG und zur Veröffentlichung nach § 5 Absatz 2 Satz 5 und zur allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit genutzt. Die Ergebnisse können insbesondere für folgende Zwecke verwendet werden:
- a) Sicherung und Steigerung der Qualität der Lehre
  - b) Optimierung der Organisation und Rahmenbedingungen von Lehre, Studium und Weiterbildung sowie der sie begleitenden Verwaltungsprozesse
  - c) Überprüfung der Einhaltung von Qualitätsstandards sowie der Wirksamkeit von Qualitätssicherungsmaßnahmen
  - d) Herstellung von Transparenz über die Qualität der Lehre
  - e) Überprüfung der Passung zwischen Lerninhalten und Prüfung aus Sicht der Lernenden
  - f) Förderung des Diskurses der Hochschulmitglieder über die Qualität von Lehre und Studium, insbesondere in den Studienkommissionen
  - g) Rückmeldungen an die einzelne Lehrperson bezüglich ihres Lehrerfolgs
  - h) Reflektion der eigenen Lehrinhalte und Lehrprozesse
  - i) Entscheidung über einen erneuten Einsatz von Lehrbeauftragten
  - j) Bewertung der Lehrleistung der Lehrpersonen und deren Verwendung im Rahmen der Entscheidung über die Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen in der Lehre oder Weiterbildung
  - k) Verwendung im Rahmen von Akkreditierungsverfahren unter Einhaltung der Datenschutzvorschriften
  - l) Anpassung des Beratungs- und Serviceangebots der Hochschule
  - m) Identifizierung der Struktur der Studierendenschaft und von Studierenden mit besonderem Unterstützungsbedarf als Entscheidungshilfe zur Auswahl geeigneter Unterstützungsmaßnahmen und zur Weiterentwicklung der Angebote
  - n) Monitoring unterstützender Maßnahmen zu individuellen Studienverläufen
  - o) Überprüfung und Sicherung der Chancengleichheit
  - p) Analysen zum Studienerfolg, des Kompetenzerwerbs und der Beschäftigungsbefähigung

### §3 Zuständigkeiten und Verfahren

- (1) Die Stabsstelle Qualität in Studium und Lehre ist vom Präsidium mit der zeitlichen und organisatorischen Koordination der Evaluationsverfahren und der Auswertung der Ergebnisse sowie weiterer Aufgaben beauftragt, soweit diese Satzung keine anderen Zuständigkeiten vorsieht. Die Veranlassung, Organisation und Durchführung von Evaluationen im Sinne von §§ 5 und 6 erfolgt in enger Abstimmung mit den Dekanaten und insbesondere den Studiendekaninnen und Studiendekanen der Fakultäten der Hochschule Reutlingen.



Das Präsidium ist – unbenommen der Zuständigkeit der Dekanate für die Qualitätssicherung in den Fakultäten – für den Bereich Studium und Lehre der Hochschule einschließlich der Evaluationen verantwortlich.

- (2) Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin Lehre beschließt mit den Fakultätsvorständen, dem Reutlinger Didaktik Institut und nach Anhörung der Fakultätsräte die Evaluationskriterien. Dabei werden die fachspezifischen Besonderheiten berücksichtigt. Diese fließen in einen hochschulweit zu nutzenden Fragebogen ein, der unterschiedliche Lehrformate und Fachkriterien auf Wunsch der Dekanate und in Abstimmung mit den Fakultätsräten berücksichtigen kann.
- (3) Die Lehrpersonen sind für die Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluation verantwortlich. Das Präsidium der Hochschule Reutlingen vertraut darauf, dass die evaluierte Lehrperson nicht an der Auswertung beteiligt ist und keinerlei Einfluss auf die Auswertungsergebnisse nimmt.
- (4) Befragungen, die der Evaluationssatzung unterliegen, umfassen die Evaluation einzelner Lehrveranstaltungen, die Evaluation gesamter Studiengänge zu Belangen des Studiengangs, die Evaluation von Studienabschnitten zu Belangen, die innerhalb einzelner Studienabschnitte relevant sind, die Evaluation am Ende des Studiums in Form einer Abschlussbefragung zu Belangen des gesamten Studiums sowie die Untersuchung spezifischer Fragestellungen, sofern diese unmittelbar mit dem Studium in Zusammenhang stehen.
- (5) Der Umgang mit den Ergebnissen wird in § 5 Absatz 9 beschrieben.
- (6) Sollten Fakultäten eigene Befragungen im Sinne der Evaluationssatzung durchführen, so ist die Stabstelle Qualität in Studium und Lehre darüber in Kenntnis zu setzen. Die geltenden Datenschutzbestimmungen sind dabei zu beachten.

#### §4 Evaluationsinstrumente und spezifische Verfahren

- (1) Eigenevaluationen werden von der Hochschule Reutlingen selbstständig durchgeführt. Instrumente sind dabei:
- (2) Befragung von Studierenden sowie von Teilnehmenden an Studien- und Weiterbildungsangeboten im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluationen und Studiengangs- und Studienabschnittsevaluationen (hierzu gehören auch die außercurricularen Angebote)
- (3) Befragung von Studienbewerberinnen und -bewerbern nach erfolgter Zulassung.
- (4) Befragung von Studieninteressentinnen und -interessenten
- (5) Befragung von Studierenden unmittelbar nach Abschluss des Studiums (Abschlussbefragung)
- (6) Auswertung an der Hochschule bereits vorhandener Datenbestände
- (7) In angemessenen zeitlichen Abständen beauftragt das Präsidium/die Fakultäten externe Stellen mit der Durchführung von Fremdevaluationen zum Beispiel im Rahmen von Akkreditierungen. Die Eignung der externen Stelle ist vor der Beauftragung sicherzustellen. Im Falle der Datenverarbeitung im Auftrag wird ein entsprechender Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung zu Grunde gelegt.
- (8) Befragungen erfolgen in der Regel unter Einsatz von Fragebögen in elektronischer Form mittels der Software Evasys. Fragebögen sind regelmäßig hinsichtlich ihrer Tauglichkeit für die angestrebten Zwecke sowie hinsichtlich des Gebots der Datensparsamkeit zu überprüfen und ggf. anzupassen.
- (9) Im Falle von kleinen Kohorten ist die Befragung mittels eines Feedbackgespräches möglich.



- (10) Die Lehrveranstaltungsevaluationen werden mittels Lösungsverfahren (QR-Code/Weblink) durchgeführt. Dies muss die Studiendekanin oder der Studiendekane mit den Lehrpersonen innerhalb des Studiengangs einvernehmlich abstimmen. Sollte die Evaluation mittels Lösungsverfahren nicht erwünscht sein, ist dies der Stabstelle für Qualität in Studium und Lehre unverzüglich anzuzeigen. Die Lehrpersonen sollten den QR-Code oder den Weblink in der Veranstaltung teilen, um den Studierenden und Teilnehmenden an Studien- und Weiterbildungsangeboten die Evaluation zu ermöglichen. Um zu verhindern, dass mehrfach abgestimmt wird, können die Lehrpersonen die Schließung der Befragung zu einem gewünschten Zeitpunkt bei der Stabstelle für Qualität in Studium und Lehre beauftragen.
- (11) Sollte die Befragung mittels QR-Coder/Weblink nicht erwünscht sein, wird durch technisch-organisatorische Maßnahmen sichergestellt, dass sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Evaluationssystem für die sie betreffende Befragung anmelden können und jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer den elektronischen Fragebogen nur einmal ausfüllen kann. Insbesondere wird sichergestellt, dass keine vollständige Protokollierung der IP-Adressen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer stattfindet und auch anderweitig keine Daten verarbeitet werden, die dazu geeignet sind, die Anonymität der Teilnehmerinnen und Teilnehmer aufzuheben.
- (12) Personenbezogene Daten sind zu vernichten bzw. datenschutzkonform zu löschen, sobald ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist (in der Regel 3 Jahre). Die Fragebögen sind nach Auswertung und Weitergabe der Auswertungsergebnisse in der Regel unmittelbar zu vernichten oder datenschutzkonform zu löschen. Anonyme Erhebungen und anonymisierte Auswertungsergebnisse müssen nicht gelöscht werden. Die Löschung bzw. Anonymisierung der erhobenen Daten erfolgt durch die jeweils speichernde Stelle. Eine Veröffentlichung der Auswertungsergebnisse findet ausschließlich anonymisiert statt.
- (13) Die Stabstelle Qualität in Studium und Lehre stellt bei Bedarf und in Absprache mit dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin den zentralen und dezentralen Organisationseinheiten das Evaluationssystem EvaSys und eine geeignete Supportstruktur zur Verfügung. Die zentralen und dezentralen Organisationseinheiten erhalten auf Wunsch sowohl bei technischen als auch inhaltlichen Fragestellungen entsprechende Unterstützung.

## §5 Lehrveranstaltungsevaluation

- (1) Lehrveranstaltungsevaluationen werden regelmäßig nach folgenden zeitlichen Vorgaben vorgenommen:
- a) alle Lehrveranstaltungen eines Studiengangs sind innerhalb von zwei Jahren zu evaluieren
  - b) alle Lehrveranstaltungen neuer Lehrpersonen sind die ersten beiden Jahre in jedem Semester zu evaluieren
  - c) neue Studiengänge sind die ersten beiden Jahre in jedem Semester zu evaluieren
  - d) eine freiwillige Evaluation ist jederzeit möglich.
- (2) Bei Lehrveranstaltungen, die von mehreren Lehrpersonen durchgeführt werden, ist bei der Befragung deutlich zu machen, auf welche Lehrperson sich die Bewertung bezieht. Um sicherzustellen, dass einer beteiligten Lehrperson keine Auswertungsergebnisse einer anderen beteiligten Lehrperson bekannt werden, sind geeignete organisatorische Maßnahmen zu treffen. Sollten die Lehrpersonen im Einvernehmen eine



gemeinsame Evaluation wünschen, ist dies der Stabstelle in Qualität in Studium und Lehre mitzuteilen.

- (3) Die Befragung ist so zu gestalten, dass die Antworten und Auswertungsergebnisse nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbar Teilnehmerinnen und Teilnehmern zugeordnet werden können.
- (4) Bei weniger als fünf Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Veranstaltung findet eine elektronische Evaluation nicht statt.
- (5) In Falle kleiner Kohorten ist die Befragung in Absprache mit der Stabstelle Qualität in Studium und Lehre die Evaluation mittels eines Feedbackgespräches durchzuführen.
- (6) Der Fragebogen zur Lehrveranstaltungsevaluation darf nur Fragen enthalten, deren Auswertung eine Aussage zulässt über:
  - a) die didaktischen Fertigkeiten der Lehrperson,
  - b) die Organisation und die Rahmenbedingungen der Lehrveranstaltung einschließlich der Betreuung durch die Lehrperson,
  - c) die subjektive Einschätzung des Arbeitsaufwands, des Lernerfolgs und des Kompetenzerwerbs der Studierenden und Teilnehmenden an Studien- und Weiterbildungsangeboten in der betreffenden Lehrveranstaltung,
  - d) die Ziele und eingesetzten Methoden, die Qualität der verwendeten Materialien und den Aufbau der Lehrveranstaltung,
  - e) zusätzlich bei Online-Lehrformaten Zugänglichkeit und Nutzerfreundlichkeit der virtuellen Lernumgebung
  - f) die Gesamtbewertung der Lehrveranstaltung.
- (7) Darüber hinaus werden im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation die folgenden Daten verarbeitet:
  - a) Name, Vorname, Titel der Lehrperson
  - b) Bezeichnung der Lehrveranstaltung
  - c) Studiengang
  - d) Fakultät oder Organisationseinheit
  - e) Erhebungsdatum
- (8) Die Evaluationsergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation werden in Berichten zusammengefasst. Diese sind folgendermaßen definiert:
  - a) Aggregation aller Evaluationsergebnisse der Einzelfragebögen einer Lehrveranstaltung zum „Ergebnis Lehrveranstaltung“.
  - b) Aggregation aller Evaluationsergebnisse der Lehrveranstaltungen zum „Ergebnis Studiengang“
  - c) Aggregation aller Evaluationsergebnisse der Studiengänge zum „Ergebnis Fakultät“
  - d) Aggregation aller Evaluationsergebnisse der Fakultäten zum „Ergebnis Hochschule“

Weitere Aggregationen werden auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

- (9) Die Verteilung und der Umgang mit den Ergebnissen erfolgt nach diesen Vorgaben:
  - a) Das „Ergebnis Lehrveranstaltung“ kann die Lehrperson jederzeit einsehen. Es soll auch dazu dienen, Feedbackgespräche mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der evaluierten Veranstaltung zu führen. Die Lehrperson hat das Recht, schriftlich zu den Auswertungsergebnissen ihrer Lehrveranstaltung Stellung zu nehmen.
  - b) Das „Ergebnis Lehrveranstaltung“ erhält nach Abschluss des Semesters die Studiendekanin oder der Studiendekan. Zu den Evaluationsergebnissen sind anlassbezogen zeitnah Gespräche mit einzelnen Lehrpersonen zu führen. Zu diesen Gesprächen können in besonderen Fällen Mitglieder des Dekanats oder des



- Präsidiums hinzugezogen werden. Zur Nachverfolgung der Gesprächsinhalte und etwaiger Maßnahmen sind Gesprächsprotokolle anzufertigen.
- c) Das „Ergebnis Studiengang“ erhält nach Abschluss des Semesters die Studiendekanin oder der Studiendekan und der Fakultätsvorstand. Die Studienkommission wirkt gemäß § 26 Abs. 3 LHG an der Evaluation mit. Dazu stellt die Studiendekanin oder der Studiendekan die aggregierten Ergebnisse und eventuell ergriffene Maßnahmen unter Einhaltung der Anonymität vor.
  - d) Das „Ergebnis Fakultät“ erhält nach Abschluss des Semesters der Fakultätsvorstand.
  - e) Das „Ergebnis Hochschule“ und das „Ergebnis Fakultät“ sind Bestandteil des jährlichen Qualitätsberichtes.
  - f) Die Stabstelle Qualität in Studium und Lehre hat jederzeit Einsicht in alle Einzelergebnisse.
  - e) Die Studierenden sind in angemessener Weise unter Einhaltung der Anonymität über die Ergebnisse und getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.
- (10) Zur Nachverfolgung der Rücklaufquoten werden Daten erhoben, die der Studiendekanin oder dem Studiendekan sowie dem Fakultätsvorstand berichtet werden.
- (11) Die Studiendekaninnen oder -dekane können auf Anfrage Einzelergebnisse der Lehrevaluation erhalten.
- (12) Das Präsidium kann in besonderen Fällen Auswertungen der Lehrveranstaltungsevaluation einsehen.

#### §6 Studiengang- und Studienabschnittsbefragung

- (1) Auf Wunsch der Fakultäten kann in Abstimmung mit der Stabstelle Qualität in Studium und Lehre eine Studienabschnittsbefragung durchgeführt werden.
- (2) Die Befragung umfasst alle Studierenden des zu evaluierenden Semesters und Studiengangs.
- (3) Der Fragebogen ist so zu gestalten, dass keine personenbezogenen Daten anzugeben sind; er darf nur Fragen enthalten, deren Auswertung eine Aussage zulässt über die studentische Bewertung
  - a) des Lehr- und Studienangebots des Studiengangs, ggf. einschließlich Online-Angeboten
  - b) der Studierbarkeit des Studiengangs
  - c) des Wissenschaftsbezugs des Studiums
  - d) des beruflichen Praxisbezugs und der Anwendbarkeit
  - e) des Arbeitsmarktbezuges
  - f) der Vermittlung (berufsrelevanter) überfachlicher Qualifikationen
  - g) der Lehr- und Prüfungsorganisation
  - h) der Internationalität und des Auslandsstudiums
  - i) der Räumlichkeiten
  - j) der Bibliothek/IT-Infrastruktur/Computer-Ausstattung
  - k) des Beratungs- und Betreuungsangebots
- (4) Die Dekanate, die betreffenden Studiendekaninnen und Studiendekane sowie die Qualitätsbeauftragten der Fakultäten haben Zugriff auf die Evaluations- und Auswertungsergebnisse und stellen diese ggf. weiteren Personen zur Verfügung (zum Beispiel den Mitarbeitenden in der Studiengangskoordination).



- (5) Studiendekaninnen und Studiendekane informieren ihre Kolleginnen und Kollegen sowie die Studierenden und Teilnehmenden an Studien- und Weiterbildungsangeboten in anonymisierter Form über die Auswertungsergebnisse sowie die in diesem Zusammenhang ergriffenen Maßnahmen.
- (6) Das Präsidium ist befugt, die Auswertungen der Studienabschnittsbefragung einzusehen.

#### §7 Befragung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, Studieninteressierten sowie Studienabbrecherinnen und Studienabbrechern

- (1) Auf Wunsch der Fakultäten kann in Abstimmung mit der Stabstelle Qualität in Studium und Lehre eine Befragung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern nach erfolgter Zulassung, Studieninteressierten nach erfolgter Einwilligung sowie von Studienabbrecherinnen und Studienabbrechern durchgeführt werden.
- (2) Der Fragebogen ist so zu gestalten, dass keine personenbezogenen Daten anzugeben sind.
- (3) Die Befragung dient vor allem der Ermittlung von Zielen, Gründen und Motivation der Befragten, der Erlangung von Informationen über genutzte Informationswege, die Nutzung von Informationsangeboten sowie dem Abgleich des Qualifikationsprofils.

#### §8 Befragung von Studierenden unmittelbar nach Studienabschluss

- (1) Auf Wunsch der Fakultäten kann in Abstimmung mit der Stabsstelle für Qualität in Studium und Lehre eine Befragung von Studierenden unmittelbar nach Studienabschluss durchgeführt werden.
- (2) Der Fragebogen zur Abschlussbefragung ist so zu gestalten, dass keine personenbezogenen Daten anzugeben sind; er darf nur Fragen enthalten, deren Auswertung eine Aussage zulässt über die studentische Bewertung
  - a) des Lehr- und Studienangebots des Studiengangs, ggf. einschließlich Online-Angeboten,
  - b) der Studierbarkeit des Studiengangs,
  - c) des Wissenschaftsbezugs des Studiums,
  - d) des Berufs- und Arbeitsmarktbezuges,
  - e) der Vermittlung (berufsrelevanter) fachlicher und überfachlicher Kompetenzen,
  - f) der Lehr- und Prüfungsorganisation,
  - g) der Internationalität und des Auslandsstudiums,
  - h) der Räumlichkeiten,
  - i) der Bibliothek/IT-Infrastruktur/Computer-Ausstattung,
  - j) des Beratungs- und Betreuungsangebots.
- (3) Die Dekanate, die betreffenden Studiendekaninnen und Studiendekane sowie die Qualitätsbeauftragten der Fakultäten haben Zugriff auf die Auswertungsergebnisse und stellen diese ggf. weiteren Personen zur Verfügung (zum Beispiel den Mitarbeitenden in der Studiengangskoordination). Die Studiendekaninnen und Studiendekane informieren ihre Kolleginnen und Kollegen sowie die Studierenden in anonymisierter Form über die Auswertungsergebnisse sowie die in diesem Zusammenhang ergriffenen Maßnahmen.
- (4) Das Präsidium ist befugt, sämtliche Auswertungen der Abschlussbefragung einzusehen.



### §9 Befragung von Absolventinnen und Absolventen

- (1) Die Stabsstelle für Qualität in Studium und Lehre koordiniert die Befragung von Absolventinnen und Absolventen in Zusammenarbeit mit dem Institut für angewandte Statistik (ISTAT).
- (2) Ein Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung, der den gesetzlichen datenschutzrechtlichen Anforderungen entspricht, bildet die Grundlage für die Zusammenarbeit.
- (3) Die Befragung von Absolventinnen und Absolventen erfolgt im jährlichen Turnus. Dabei werden jeweils Absolventinnen und Absolventen befragt, deren Ausscheiden/ Abschluss zwei bzw. fünf Jahre zurückliegt.
- (4) Die Teilnahme erfolgt grundsätzlich auf freiwilliger Basis.
- (5) Der Fragebogen zur Befragung von Absolventinnen und Absolventen wird vom Institut für angewandte Statistik (ISTAT) erstellt. Die Hochschule hat die Möglichkeit, Anregungen einzureichen.
- (6) Die Dekanate erhalten jeweils alle Auswertungsergebnisse der Befragung von Absolventinnen und Absolventen.
- (7) Die Studiendekaninnen und Studiendekane erhalten, sofern genügend Rücklauf vorhanden ist, die Auswertungen zu ihrem Studiengang.

### §10 Nutzung bereits vorhandener Datenbestände der Hochschule

- (1) Daten aus zentralen Datenbeständen der Hochschule Reutlingen (z.B. des zentralen Verwaltungssystems) dürfen für Evaluationen im Rahmen der Evaluationszwecke nach § 2 Absatz 2 verwendet werden, sofern geprüft wurde, ob eine schriftliche Datenschutz-Folgeabschätzung gemäß § 35 Abs. 1 DSGVO notwendig ist und, falls notwendig, durchgeführt wurde. Erfolgt keine Datenschutz-Folgeabschätzung ist dies kurz zu begründen. Es ist sicherzustellen, dass nur diejenigen Daten von den datenverwaltenden Stellen zur Verfügung gestellt werden, die sie für ihre Aufgaben benötigen. Werden die Daten für Evaluationen im Rahmen drittmittelgeförderter Projekte verwendet, so müssen die Evaluationen zusätzlich den Projektzielen genügen.
- (2) Aus zentralen Datenbeständen können beispielsweise folgende Daten genutzt werden:
  - a) Matrikelnummer
  - b) soziodemographische Daten
  - c) Daten des Studienverlaufs und Studienerfolgs
  - d) Klausur- und Prüfungsdaten
- (3) Die Daten aus vorhandenen Datenbeständen dürfen verknüpft werden mit durch Befragung gewonnenen Daten, sofern die Verknüpfungen den in § 2 genannten Zielen bzw. bei Drittmittelprojekten zusätzlich den Projektzielen in der Datenschutz-Folgeabschätzung dient.
- (4) Aufgrund der besonderen Sensibilität der Daten sind diese frühestmöglich zu pseudonymisieren bzw. zu anonymisieren. Aufgrund der umfassenden Profilbildungsmöglichkeit ist der Zugriff auf diese Daten auf den kleinstmöglichen Personenkreis zu beschränken. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Zugriffsrecht sind entsprechend zu belehren. Eine Übermittlung der Daten innerhalb der Hochschule erfolgt ausschließlich verschlüsselt. Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist ausgeschlossen.
- (5) Bei drittmittelgeförderten Projekten werden die anonymisierten statistischen Auswertungsergebnisse der für das Projekt verantwortlichen Stelle zur Erfolgskontrolle im Projekt, zur Erfüllung etwaiger Berichtspflichten gegenüber einem öffentlichen Fördermittelgeber sowie für die wissenschaftliche Begleitforschung zur Verfügung gestellt.





### §11 Datenschutz

Die Stabstelle für Qualität in Studium und Lehre ist zuständig für die Einhaltung des Datenschutzes. Das hochschulweit geltende Informationssicherheits- und Datenschutz-Konzept in seiner jeweils neuesten Fassung stellt den Mindeststandard für den Umgang mit zu Evaluationszwecken verarbeiteten Daten dar.

### §12 Berichtspflichten und Veröffentlichung

Die Evaluationsergebnisse und Folgemaßnahmen sind in anonymisierter Form in den Bericht nach § 13 Absatz 9 LHG aufzunehmen und werden veröffentlicht.

### §13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung Evaluationsatzung für Lehre, Studium und Weiterbildung der Hochschule Reutlingen vom 01.02.2011 außer Kraft.

Reutlingen, 23.05.2022



Prof. Dr. Hendrik Brumme  
Präsident